Ergänzungssatzung
„Hochstraße“
gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB

der Ortsgemeinde Dürrholz
Ortsteil Werlenbach
Gemarkung Dürrholz, Flur 2

Verbandsgemeinde Puderbach, Landkreis Neuwied,
Rheinland-Pfalz

Begründung:

Stand 15.02.2024:
Fassung für die Beteiligungsverfahren
gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 und §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:
Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Fachbereich 3

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines ..... - 3 -

1 Städtebauliche Ziele der Planung ..... - 3 -

2 Verfahrensanwendungsvoraussetzungen ..... gem. § 34 Abs. 5 S.1 BauGB ..... - 3 -

3 Einordnung in übergeordnete Planungen ..... - 4 -

4 Bestandteile ..... - 5 -

5 Geltungsbereich ..... - 5 -

6 Erschließung ..... - 5 -

7 Lärmschutz ..... - 6 -

8 Altlasten und Kampfmittel ..... - 6 -

9 Bergbau und Baugrund ..... - 6 -

10 Archäologische Aspekte ..... - 6 -

11 Besondere Hinweise zur Bebaubarkeit ..... - 7 -

11.1 10 – Meter – Schutzstreifen entlang des angrenzenden Gewässers ....- 7 -

11.2 Sturzflutengefahrenkarte ..... - 8 -

11.3 Hochwasserrisiken ..... - 10 -

II Würdigung des Umweltschutzes ..... - 11 -

1 Schutzgebiete ..... - 11 -

2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ..... - 12 -

3 Kompensationsmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB ..... - 13 -

4 Artenschutz ..... - 14 -

I Allgemeines

1 Städtebauliche Ziele der Planung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dürrholz hat am __.__.____ beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hochstraße“ gemäß §§ 2 ff., 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),– in der derzeit gültigen Fassung – einzuleiten.

Mit Hilfe der Ergänzungssatzung „Hochstraße“ beabsichtigt die Ortsgemeinde Dürrholz, weitere Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Eine Bauvoranfrage seitens der Ortsgemeinde Dürrholz für die zu überplanenden Flächen wurde seitens der Kreisverwaltung Neuwied abgelehnt, da die Flächen derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Durch die Ergänzungssatzung sollen die in Rede stehenden Außenbereichsflächen entlang der ,,Hochstraße‘‘ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Hierdurch wird die künftige Bebaubarkeit von ca. zwei neuen Bauplätzen gesichert.

Gleichzeitig erhält der Ortsteil Werlenbach eine sinnvolle städtebauliche Abrundung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung. Durch die Ergänzungssatzung erfolgt eine Abrundung des südlichen Teils von Werlenbach entlang der bereits zum Teil bebauten Hochstraße und bezieht dadurch die zum Ortsausgang hin gelegenen Gebäude entlang der Hochstraße stärker in den Ortsteil ein. Die Zulässigkeit der Bebauung soll sich künftig nach der örtlichen Umgebungsbebauung gem. § 34 BauGB richten.

2 Verfahrensanwendungsvoraussetzungen gem. § 34 Abs. 5 S.1 BauGB

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung liegt vor. Auf die Ausführungen in Ziffer 1 zu den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde wird verwiesen.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden durch die Ergänzungssatzung ,,Hochstraße‘‘ nicht begründet.

Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Nach Anlage 1 Nr. 18.7 UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs.1 Satz 1 UVPG erst ab einer Bauflächengröße von 20.000m² durchzuführen. Die in dieser Satzung vorgesehene Fläche liegt weit unterhalb dieses Wertes.

3 Einordnung in übergeordnete Planungen

Der Planbereich der Ergänzungssatzung ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Puderbach als gemischte Baufläche dargestellt (siehe dunkelblaue Umrandung).

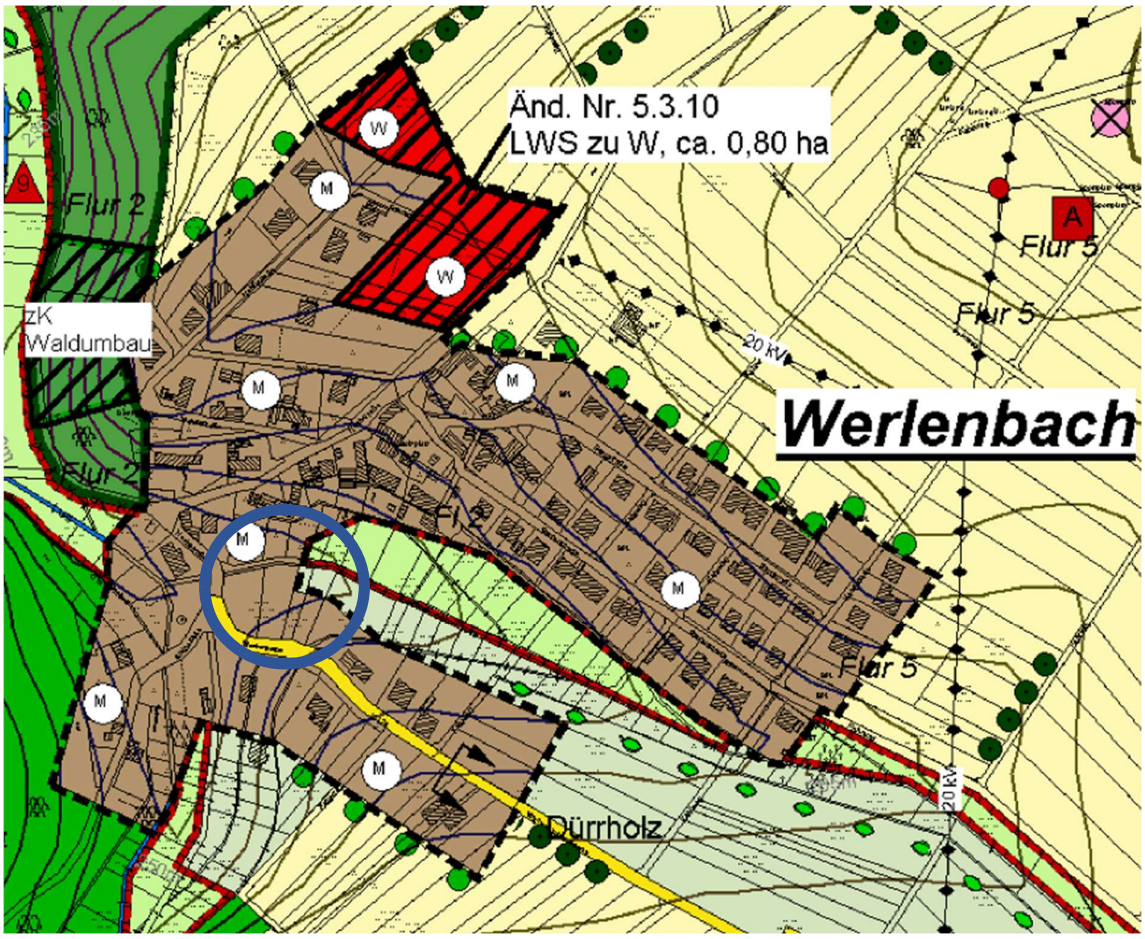

***Abb. 1**: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Puderbach (4. Änderung; rechtskräftig mit Bekanntmachung vom 25.01.2013)*

4 Bestandteile

Bestandteile der Ergänzungssatzung „Hochstraße“ sind eine Planurkunde und eine Begründung. Auf textliche Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird bis auf die Bestimmungen zum Umweltschutz gem. § 3 der Satzung verzichtet.

5 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dürrholz, Flur 2, am südlichen Ortsrand des Ortsteils Werlenbach, der Ortsgemeinde Dürrholz und erstreckt sich entlang der der Hochstraße. Im Süden, Westen und Osten wird das Plangebiet von der bereits vorhandenen Bebauung begrenzt, während sich im Norden Grünflächen und ein Bachlauf an dieses anschließen.
Die genaue Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Hochstraße“ ist auf der Planurkunde durch eine hervorgehobene, gestrichelte Linie gekennzeichnet.

6 Erschließung

Die **Verkehrserschließung** des Plangebietes erfolgt über die ,,Hochstraße“.
Es handelt sich hierbei um eine Kreisstraße.

Im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Vorgaben zum Umgang mit **Telekommunikationsleitungen** zu berücksichtigten und einzuhalten. Bauherren haben sich mit dem Leitungsträger vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.

Bauherren haben sich ferner mit dem Leitungsträger der **Strom- und Gasversorgung,** soweit vorhanden, vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.

Die **Abwasserbeseitigungs-** und die **Wasserversorgungsanlagen** sind vorhanden. Soweit noch Hausanschlussleitungen gebaut werden müssen, wird dies durch die Verbandsgemeindewerke Puderbach, in Absprache mit der Ortsgemeinde Dürrholz veranlasst.

Die Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasserversorgung wird vom Zentralhochbehälter „Dernbacher Kopf‘ sichergestellt.

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Mai 2021) ist zu beachten und umzusetzen.

Bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Gebäude hat der Bauherr die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Trinkwasserverordnung, insbesondere § 17 Abs. 6 TrinkwV, einzuhalten. Die Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt nach §13 TrinkwV ist ebenfalls zu beachten.

Die Entwässerung erfolgt zur Kläranlage ,,Peterslahr‘‘ (VG Altenkirchen-Flammersfeld). Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem.

Wasserschutzgebiete sind nicht tangiert.

7 Lärmschutz

Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

8 Altlasten und Kampfmittel

Kampfmittelfunde können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist die örtliche Ordnungsbehörde zu beteiligen. Eine im Vorfeld der Bebauung stattfindende Untersuchung kann auf Kosten der Bauherren durch eine zertifizierte Firma durchgeführt werden. Eine Liste von Fachfirmen ist über den Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Tel. 02606/961114 erhältlich.

9 Bergbau und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. § 202 BauGB ist zu beachten. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

10 Archäologische Aspekte

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, für diesen Geltungsbereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs.1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchGRLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Innerhalb des Planungsbereichs sind der **Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte** keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungs-

pflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) anzuzeigen. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder 0261 6675 3032.

11 Besondere Hinweise zur Bebaubarkeit

11.1 10 – Meter – Schutzstreifen entlang des angrenzenden Gewässers

Innerhalb des Plangebietes verläuft oberhalb der Parzellen 234, 230, 229 und 225, Flur 2, Gemarkung Dürrholz eine wasserführende Grabenparzelle. Es handelt sich dabei um ein Fließgewässer dritter Ordnung.
Bei der Begehung der Fläche hat sich herausgestellt, dass sich der Bachverlauf mittlerweile geändert hat und nicht mehr in der vom Kataster dargestellten Parzelle verläuft. Vielmehr verläuft er nun zwischen dem kleinen Wäldchen auf der Parzelle 234 von Nordosten nach Südwesten diagonal zur Straße hin (siehe gestrichelte Linie). Der neue natürliche Geländeverlauf des Baches wurde bei der Erstellung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt. Der Verlauf des Baches ist auf dem Planentwurf durch eine gestrichelte Linie (im Bereich der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) dargestellt.

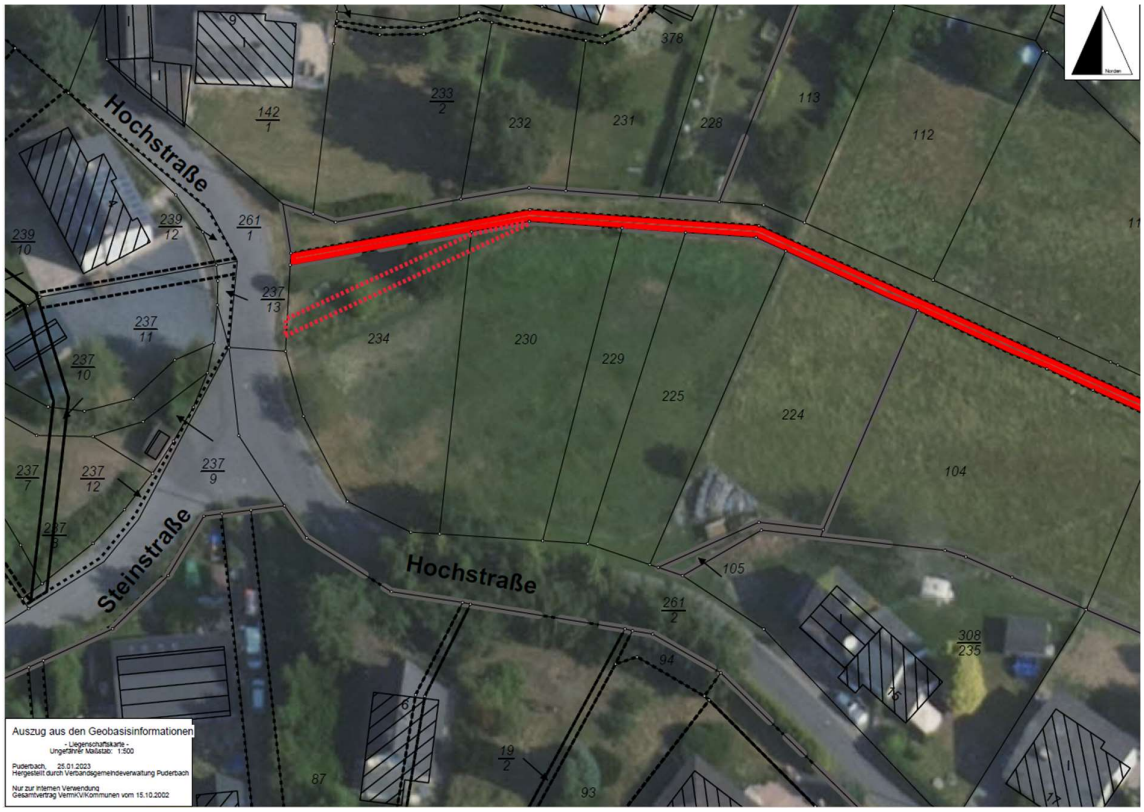

Abb. 2: Verlauf des Baches; Quelle: Caigos

Abb. 3: Luftbild mit Schummerung; Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte zuletzt abgerufen am 15.02.2024 12:05 Uhr

Mit baulichen Anlagen wie Wohngebäuden, Schuppen oder Ähnlichem ist zu Gewässern dritter Ordnung ein Abstand von mindestens 10 Metern ab der Uferlinie des Gewässers einzuhalten (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Fließgewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Um dieser Schutzfunktion gerecht zu werden, wird ein 10 Meter breiter Streifen entlang des Baches als öffentliche Grünfläche zur Gewässerentwicklung und -unterhaltung ausgewiesen. Eine bauliche Nutzung der öffentlichen Grünfläche zu privaten Zwecken ist nicht zulässig.

11.2 Sturzflutengefahrenkarte

Die Sturzflutengefahrenkarte des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gibt unter anderem darüber Aufschluss, zu welchen Wassertiefen ab der Geländeoberfläche es an bestimmten Standorten im Falle eines Starkregenereignisses kommen kann. Für das in Rede stehende Plangebiet liegen laut Sturzflutengefahrenkarte folgende Informationen für den Fall eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses mit einer Regendauer von einer Stunde vor (SRI 7 -> Regenmengen von 40-47 mm (bzw. l/m²); vergleichbar mit einem hundertjährigen Regenereignis):

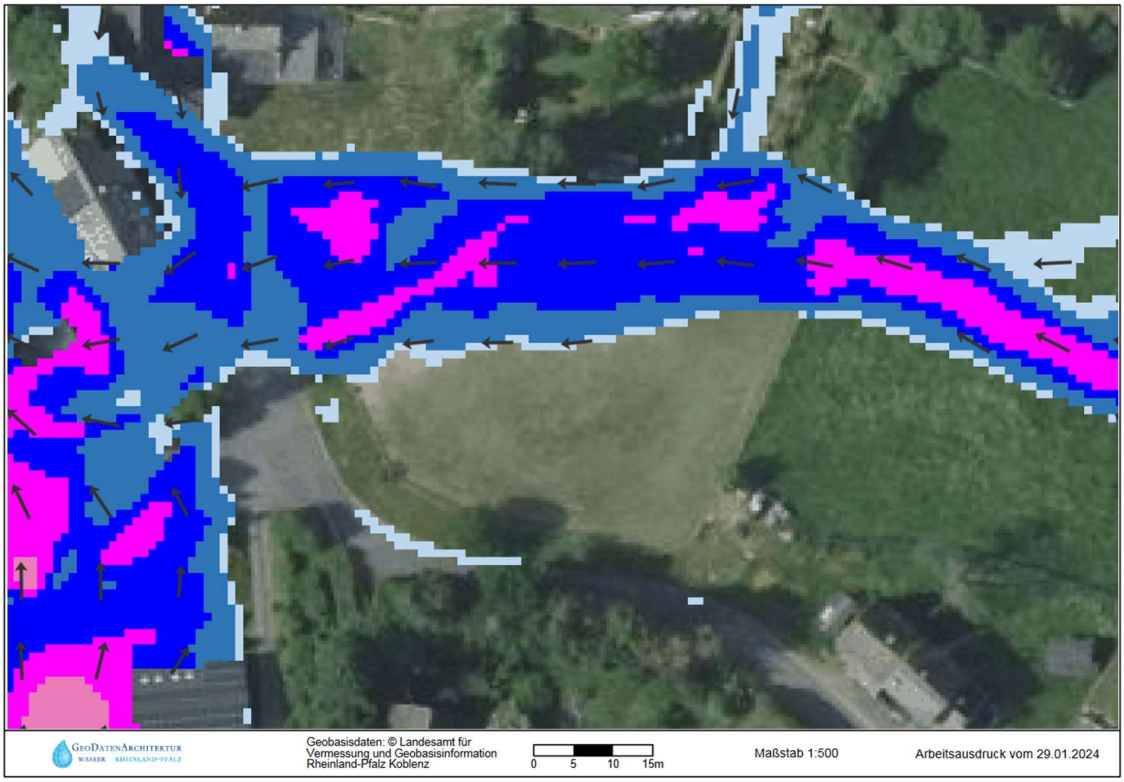

Abb. 4: Sturzflutengefahrenkarte für Rheinland-Pfalz für den Bereich „Hochstraße“ Werlenbach
Quelle: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte ; zuletzt abgerufen am 15.02.2024 12:25 Uhr

Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)
- < 5 cm
- 5 bis < 10 cm
- 10 bis < 30 cm
- 30 bis < 50 cm
- 50 bis < 100 cm
- 100 bis < 200 cm
- 200 bis < 400 cm
- >= 400 cm

Luftbild Rheinland-Pfalz

Wie in der Karte ersichtlich, kann es innerhalb des Plangebietes im nördlichen Bereich aufgrund der Topographie bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen zu Sturzfluten mit Wassertiefen von 5 cm bis < 100 cm kommen. Die stärkste Belastung ist dabei am natürlichen Bachverlauf zu finden (pinkfarbener Bereich mit Gewässertiefen von 50 bis < 100 cm). Aufgrund der einzuhaltenden Abstandsfläche in Höhe von 10 Metern zu einem Gewässer dritter Ordnung kann davon ausgegangen werden, dass für die zukünftige Bebauung innerhalb des Plangebietes keine Gefahren durch Hochwasser in Folge von Sturzfluten entstehen.

Nichtsdestoweniger wird den zukünftigen Bauherren empfohlen, sich vor Beginn eines Bauvorhabens über Gefahren, die in Folge von Starkregen und Sturzfluten entstehen können, ausreichend zu informieren.

11.3 Hochwasserrisiken

Das Plangebiet ist an einem Gewässer dritter Ordnung gelegen. Festgesetze, gesetzliche Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen laut den anzuwendenden Gefahrenkarten nicht vor.

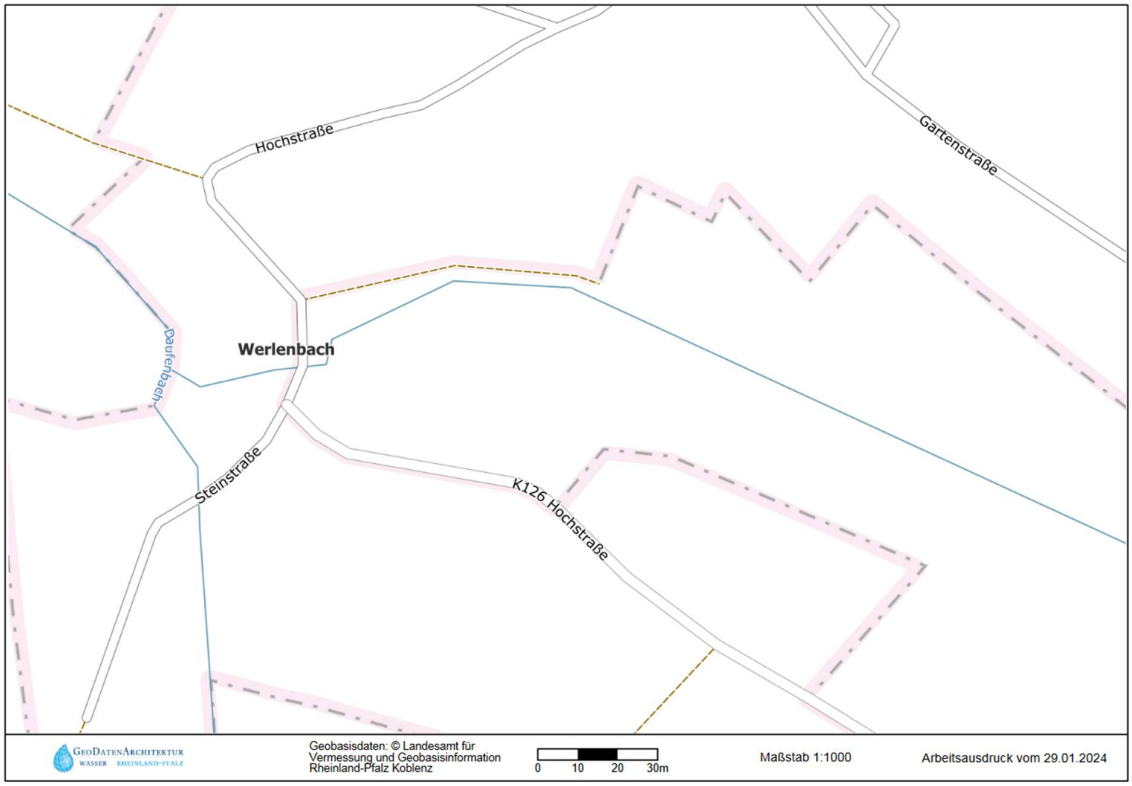

Abb. 5: Hochwassergefahrenkarte
Quelle: https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/ ; zuletzt abgerufen am 29.01.2024 14:03 Uhr

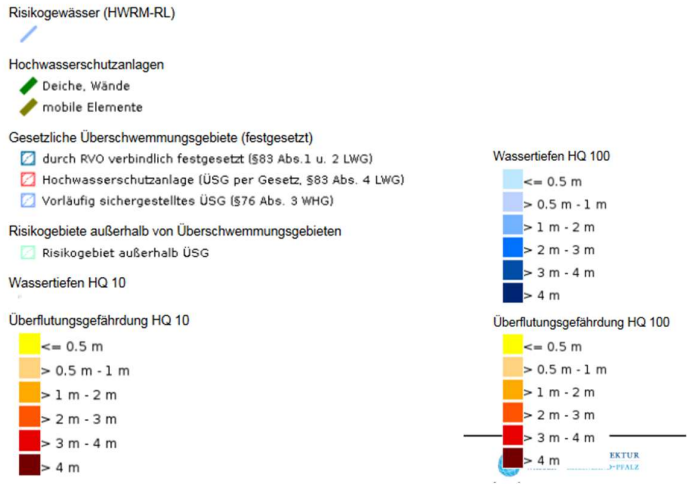

Aufgrund der von den Hochwasserrisiken getrennt zu betrachtenden Gefahren durch Sturzfluten (siehe Punkt 11.2) und der gesetzlich festgelegten Abstände zu Gewässern dritter Ordnung (siehe Punkt 11.1), ist der Thematik eines möglicherweise über die Ufer tretenden Gewässers dennoch durch den Verzicht auf die Festsetzung überbaubarer Grundstücksfläche innerhalb des 10 Meter Abstandes zum Gewässer abgeholfen.

II Würdigung des Umweltschutzes

1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Rhein-Westerwald. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturparks sind durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung ,,Hochstraße“ nicht zu erwarten.

Europäische Fauna-Flora-Habitate (FFH-RL) sowie Vogelschutzgebiete nach der europäischen Vogelschutz-Richtlinie werden durch die Planung nicht tangiert.

Biotopkomplexe oder nach § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG geschützte Biotope sind durch das Plangebiet nicht betroffen.

Abb. 6: Biotopkataster ; Quelle: Lanis Rlp https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php ; zuletzt abgerufen am 15.02.2024 14:15 Uhr

Die Biotopkartierungen des Plangebietes wurden am 08.05.2023 unter Zuhilfenahme der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (LökPlan GbR) durchgeführt. Im Eingriffs- und Ausgleichsbereich wurde dabei der Biotoptyp EB1 ,,Fettweide‘‘ sowie BA1 ,,Feldgehölz identifiziert. Für die Wiesenvegetation liegen aufgrund der identifizierten Arten und der intensiven Nutzung der Wiese als Weide keine Hinweise auf das Vorliegen einer pauschal geschützten Fläche nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG vor.

2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung von Veränderungen der Geländeoberflächen soll eine gelände- bzw. topographieangepasste bauliche Nutzung angestrebt werden. Der Boden ist dabei fachgerecht zu behandeln.

Bei Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes minimiert werden. Zur Förderung der örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers, soll die Flächenversiegelung auf den Böden daher durch bautechnische Lösungen minimiert werden. Das Niederschlagswasser soll vordergründig ortsnah und unbelastet von Schadstoffen versickern. Zufahrten und Stellplätze sollen deswegen wasserdurchlässig befestigt werden. Festsetzungen hierzu werden nicht getroffen, da der Umgang mit Niederschlagswasser seitens der zuständigen Verbandsgemeindewerke zu regeln ist. Empfohlen wird jedoch, das Niederschlagswasser von allen versiegelten Flächen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone, insbesondere über die Grünfläche nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB, versickern zu lassen.

Um der vermehrten Bodenversiegelung und Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes entgegen zu wirken, wird gem. § 3 der Satzung festgesetzt, dass private Verkehrsflächen aus versickerungsfähigem Material zu befestigen sind. Auf weitere Festsetzungen wird im Rahmen der Gestaltungsfreiheit der Bauherren verzichtet.

Zur Vermeidung und Minimierung klimatischer Beeinträchtigungen durch versiegelungsbedingte Aufheizungen soll bei Bauvorhaben eine intensive Begrünung und hierdurch hervorgerufene Beschattungen angestrebt werden.

Eine naturnahe und landschaftsgerechte Begrünung soll ferner Beeinträchtigungen für den Arten- und Biotopschutz minimieren bzw. vermeiden.

3 Kompensationsmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB

Der Kompensationsbedarf wird nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“, 1. Auflage Stand Mai 2021 ermittelt.

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff:

Code	Biotoptyp	Biotop-wert/m²	Fläche (m²)	Biotopwert-punkte
EB1	Fettweide, intensiv genutztes, frisches Grünland (Abschlag wegen Lage in der Nähe zu Siedlungen)	6 (8-2)	1.350	8.100
VA3	Gemeindestrasse	0	645	0
Gesamt:			**1.995**	**8.100**

Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff ohne Kompensation:

Code	Biotoptyp	Biotop-wert/m²	Fläche (m²)	Biotopwert-punkte
HN1	Gebäude (mit befestigten Nebenanlagen)	0	390	0
HN1	Gebäude mit intensiv gepflegter Begrünung	4	584	2.336
HM7	Nutzrasen	5	192	960
BD5	Schnitthecke	8	184	1.472
VA3	Gemeindestrasse	0	645	0
Gesamt:			**1.995**	**4.768**

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Subtraktion des Biotopwertes der Fläche nach und vor dem Eingriff: 4.768 BW – 8.100 BW = - 3.332 BW, **d. h. ein Kompensationsbedarf von 3.332 Biotopwertpunkten.**

Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im IST-Zustand:

Code	Biotoptyp	Biotop-wert/m²	Fläche (m²)	Biotopwert-punkte
EB1	Fettweide, intensiv genutztes, frisches Grünland (Abschlag wegen Lage in der Nähe zu Siedlungen)	6 (8-2)	630	3.780
BA1	Feldgehölz	14	178	2.492
Gesamt:			**808**	**6.272**

Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand:

Code	Biotoptyp	Biotop-wert/m²	Fläche (m²)	Biotopwert-punkte
HH8bn	Uferrandstreifen	16	630	10.080
BA1	Feldgehölz	14	178	2.492
Gesamt:			**808**	**12.572**

Der Kompensationsbedarf in Höhe von 3.332 BW ist damit übererfüllt (12.572 – 6.272 = 6.300). Die Maßnahmen decken zugleich den ermittelten schutzgutbezogenen Kompensationsbedarf und erfüllen die Vorgaben zur Kompensation bei Bodenversiegelungen.

Somit ist dem Naturschutz Rechnung getragen und der landespflegerische Ausgleich für den geplanten Eingriff mit der angestrebten Entwicklung des Uferrandstreifens Rechnung getragen.

Die naturnahe Entwicklung des Gewässergrabens soll durch Nutzungsextensivierung und der Pflanzung von sechs in Abstimmung mit einem Fachgutachter anzupflanzenden Bäumen erfolgen. Die Nutzungsextensivierung und die Beschränkung auf eine einjährige Mahd sollen dazu dienen, dass sich ein artenreicher Uferrandstreifen entwickelt. Insgesamt dienen die Maßnahmen dabei der Optimierung der Selbstreinigungskraft sowie der Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen im 10 m Bereich des Gewässers.

Darüber hinaus ist auf den Flurstücken 234, 230, 229 und 225 (jew. teilw.) eine Schnitthecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB durch die privaten Grundstückseigentümer anzulegen. Dabei sollen überwiegend standortheimische Arten, vorzugsweise aus der Pflanzliste der Anlage 1, verwendet werden.

4 Artenschutz

Des Weiteren sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 39 u. 44 BNatschG) zwingend zu beachten. Diese sehen insbesondere für Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (hierzu zählen alle europäischen Vogelarten aber auch Fledermausarten) weitgehende gesetzliche Verbote vor:

So ist es z. B. generell verboten, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten aber auch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenfalls verboten ist die erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bearbeitung:
Puderbach, den
Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Fachbereich 3

(Franziska Funk)

Anerkennung:
Dürrholz, den
Ortsgemeinde Dürrholz

(Anette Wagner)
Ortsbürgermeisterin

Ausfertigung:
Dürrholz, den
Ortsgemeinde Dürrholz

(Anette Wagner)
Ortsbürgermeisterin

Anlage 1:

Pflanzliste

A Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Liste– Bäume I. Ordnung

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria*

Liste Regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	**Birnensorten**	**Süßkirschen**	**Pflaumen**
Krügers Dickstiel	Gellerts Butter-birne	Braune Leberkir-sche	Hauszwetsche
Gravensteiner	Gute Luise	Große Schwarze Knorpel	Ontariopflaume
Goldparmäne	Köstliche aus Charneux	Schneiders Späte Knorpel	Ersinger Frühzwetsche
James Grieve	Conference	Büttners rote Knorpelkirsche	Wangenheimer Frühzwetsche
Prinz Albrecht von Preußen	Madame Verté		Zwetsche Hanita
Schöner von Herrenhut	Frühe aus Trévoux		Mirabelle von Nancy
Dülmener Ro-senapfel			Quillins Renek-lode

Sträucher:

Echte Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hasel	*Corylus avellana*
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaea*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Gemeine Heckenkirsche (Strauch)	*Lonicera xylosteum*
Faulbaum	*Rhamnus cathaticus*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Feldrose	*Rosa arvensis*
Hundsrose	*Rosa canina*
Brombeere	*Rubus fruticosus*
Himbeere	*Rubus idaeus*
Salweide	*Salix caprea*
Traubenholunder	*Sambucus racemosa*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Gemeiner Schneeball	*Virburnum lantana*
Sanddorn	*Hippophae rhamnoides*